

## VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



### IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau

Staatsangehörigkeit: somalisch,

\_\_\_\_\_ Klägerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Lena Ronte,  
Große Friedberger Straße 16-20, 60313 Frankfurt am Main, - 34/17-le -,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Frankfurt-Flughafen,  
Gebäude 587, 60549 Frankfurt am Main, - 6675549-273 -,

Beklagte,

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 3. Kammer - durch

Richter am Verwaltungsgericht Bangert

als Berichterstatter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. September 2018 für

Recht erkannt:

**Nummer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.05.2017 wird aufgehoben, soweit darin der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt wird.**

**Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1, 4 AsylG zuzuerkennen.**

**Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.**

**Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.**

### **Tatbestand**

Die am [REDACTED] geborene Klägerin ist somalische Staatsangehörige.

Sie reiste am 10.10.2015 auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein. Am 30.09.2016 registrierte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ihren Asylantrag.

Das Bundesamt hörte die Klägerin am 30.09.2016 zu ihrem Reiseweg an.

Zu ihren Asylgründen wurde sie aufgrund einer Hör- und Sprachbehinderung schriftlich angehört. Mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 03.05.2017 trug sie unter anderem vor, sie sei seit ihrer Geburt schwer hörbehindert und könne deswegen kaum sprechen. Sie mache sich über Gebärdensprache und die Wiedergabe von Lauten verständlich. Außerdem könne sie rudimentär somalisch lesen und schreiben.

Sie sei im Jahr 2006 verheiratet worden und habe ihr Elternhaus verlassen. Aus der Ehe seien zwei Kinder hervorgegangen. Ihr Ehemann habe sie sehr schlecht behandelt, weil sie behindert sei. Er habe gewusst, dass sie kein anderer Mann heiraten wolle und das habe er ausgenutzt. Zunächst habe er sie „nur“ beleidigt und ihr Befehle gegeben. Nach wenigen Monaten habe er aber auch angefangen, sie zu schlagen, wenn sie nicht getan habe, was er von ihr verlangt habe. Am Ende habe er sie grundlos geschlagen.

Als sie mit dem zweiten Kind schwanger gewesen sei, habe er ihr gesagt, er habe jetzt genug und wolle nicht mehr. Er habe sie dann allein mit ihrem Kind zurückgelassen und sich auch von ihr scheiden lassen. Sie sei dann zurück zu ihren Eltern gegangen und

habe bis zum Jahr 2015 mit ihren Eltern, ihren Kindern und ihren beiden Geschwistern (Bruder und Schwester) in Mogadischu im Stadtteil [REDACTED] gelebt.

Ihr Vater habe etwa ab dem Jahr 2012 als Fahrer für die Regierung gearbeitet. Er sei im Januar 2015 von Personen, die der Al-Shabaab angehörten, aufgefordert worden, seine Arbeit für die Regierung zu beenden und sich der Al-Shabaab anzuschließen. Der Vater habe mit ihnen über dieses Telefonat gesprochen. Er habe sie ermahnt, vorsichtig zu sein. Sie sollten sich im Haus aufhalten und niemanden hineinlassen. Ihr Vater habe seine Arbeit nicht aufgeben können, denn sonst hätten sie kein Geld und kein Essen mehr gehabt.

Etwa eine Woche später, es sei mitten in der Nacht gewesen, seien zwei maskierte und bewaffnete Al-Shabaab-Milizionäre in ihr Haus eingedrungen und hätten ihren Vater gewaltsam mitgenommen. Drei Tage später hätten sie ihren Vater tot auf der Straße aufgefunden.

Sie hätten dann finanzielle Probleme gehabt. Ihre Schwester habe im Regierungsviertel ein Teehaus betrieben, und die Klägerin habe sich entschieden, ihrer Schwester dort zu helfen, um auch selbst zum Einkommen der Familie beitragen zu können. Etwa drei Wochen später habe die Schwester Drohanrufe von der Al-Shabaab erhalten. Sie habe das Restaurant nicht schließen können. Als die Schwester dann auf dem [REDACTED] Markt einkaufen gewesen sei, hätten Milizionäre der Al-Shabaab sie auf dem Weg erschossen. Sie seien in einer verzweifelten Situation gewesen und hätten große Angst gehabt. Die Al-Shabaab habe dann auch ihr eine SMS geschickt, in der mitgeteilt worden sei, dass sie wüssten, was ihrem Vater und ihrer Schwester geschehen sei, und dass sie und ihre Kinder die nächsten seien, wenn sie nicht bereit sei, etwas für sie zu tun. Was das sein sollte, hätten sie nicht gesagt. Sie habe sich deswegen entschieden zu fliehen. Sie hätten dann alles in Mogadischu zurückgelassen und seien nach Lafoole geflohen. Als sie das Geld zusammen gehabt habe, habe die Familie einen Fluchthelfer organisiert.

Zudem sei sie in Somalia wegen ihrer Behinderung gesellschaftlich diskriminiert worden. Die Leute hätten nichts mit ihr zu tun haben wollen, weil sie in ihren Augen nicht normal gewesen sei.

Mit Bescheid vom 30.05.2017 erkannte das Bundesamt der Klägerin den subsidiären Schutzstatus zu (Nr. 1 des Bescheids) und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab (Nr. 2).

In der Begründung heißt es unter anderen, die geschilderte Bedrohung könne nicht zu einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG führen. Als Anknüpfungsmerkmal komme lediglich die politische Überzeugung in Betracht. Dies sei jedoch im Fall der Klägerin zu verneinen. Sie habe nichts in der Hinsicht vorgetragen, dass sie mit der regionalen Regierung, mit Regierungsvertretern oder ausländischen Truppen sympathisiere. Auch sei sie nicht in einer regierungstreuen Art und Weise tätig gewesen.

Dieser Bescheid wurde am 31.05.2017 als Einschreiben zur Post gegeben.

Mit am 13.06.2017 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz hat die Klägerin Klage erhoben.

Sie trägt ergänzend vor, die Beklagte verkenne, dass Verfolgungshandlungen durch die Al-Shabaab, die aufgrund einer (unterstellten) Zusammenarbeit mit der somalischen Regierung, der Weigerung einer Zusammenarbeit mit der Al-Shabaab oder einem anderen Konflikt mit der Al-Shabaab drohten, stets an die politische bzw. religiöse Einstellung/Haltung der verfolgten Person anknüpften. In den Augen der Al-Shabaab gälten alle Personen, die mit dem Feind (der Regierung) zusammenarbeiteten, die sich weigerten, mit der Al-Shabaab zusammenzuarbeiten oder die sich den Befehlen oder Dekreten der Al-Shabaab widersetzen, als Ungläubige, die es zu eliminieren gelte.

Darüber hinaus drohe der Klägerin Verfolgung aufgrund ihrer Behinderung. Diese sei seitens der Beklagten nicht einmal thematisiert worden, dabei drohe der Klägerin insbesondere als behinderter Frau Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Behinderte Frauen seien bevorzugtes Opfer von Zwangsverheiratungen und häuslicher Gewalt, aber auch von Vergewaltigung und sexueller Gewalt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 30.05.2017 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte sowie die die Klägerin betreffende Behördenakte des Bundesamtes (ein Heft) sowie ein Heft Behördenakten des Landrats des Kreises Darmstadt-Dieburg Bezug genommen.

Diese sind ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen wie die in das Verfahren aufgrund der Verfügung vom 23.07.2018 eingeführten Erkenntnisquellen (Erkenntnisliste Somalia, Stand: 19.03.2018) sowie Fact Finding Commission Report Somalia, Sicherheitslage in Somalia, Bericht zur österreichisch-schweizerischen FFM vom August 2017, <http://amnesty-zentral-ostafrika.de/Main/Somalia-Frauen> und <http://amnesty.de/2015/3/24/somalia-behinderte-menschen-schwerwiegend-diskriminiert>.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat Anspruch auf Zuerkennung der begehrten Flüchtlingseigenschaft. Der ablehnende Bescheid des Bundesamtes vom 30.05.2017 erweist sich insoweit als rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 VWGO).

Nach der gemäß § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung erfüllt die Klägerin die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG.

Danach ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Heimatlandes befindet und dessen Schutz nicht in Anspruch nehmen kann oder will. Verfolgungshandlungen und Verfolgungsgründe sind ebenso wie die Akteure, die verfolgen oder Schutz bieten können, und die Möglichkeiten des internen Schutzes auf Grundlage der europarechtlichen Bestimmungen näher definiert (§§ 3 a bis 3 e AsylG).

Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor Verfolgungshandlungen, wenn sie an einen der in § 3 b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3 a Abs. 3 AsylG); es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der

Ausländer erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht ist (Art. 4 Abs. 4 QRL). Ob die Vermutung durch stichhaltige Gründe im Sinne des Art. 4 Abs. 4 QRL widerlegt ist, obliegt richterlicher Beurteilung im Rahmen freier Beweiswürdigung. Dabei ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu Grunde zu legen. Wer bereits Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden im Heimatland erlitten hat, für den streitet die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden (vgl. EuGH, Urt. v. 02.03.2010 - C 175/08 - und andere, NVwZ 2010, 505, und juris).

Gemessen an diesen Kriterien der §§ 3 ff. AsylG liegen bei der Klägerin die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus' vor.

Aufgrund der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen und des Vorbringens der Klägerin bei ihrer persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt ist davon auszugehen, dass sie Somalia aufgrund und unter dem Eindruck von konkreten Verfolgungsmaßnahmen nichtstaatlicher Akteure verlassen hat, wobei diese Verfolgungsmaßnahmen an ihre Eigenschaft als geschiedene Frau mit einer starken Sinnesbeeinträchtigung und somit zielgerichtet als Zugehörige zu einer bestimmten sozialen Gruppe i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG anknüpfen.

Sie hat in der Anhörung vor dem Bundesamt geschildert, ihr Ehemann habe sie sehr schlecht behandelt, weil sie behindert sei; er habe das ausgenutzt. Zunächst habe er sie „nur“ beleidigt und ihr Befehle gegeben. Nach wenigen Monaten habe er aber auch angefangen, sie zu schlagen, wenn sie nicht getan habe, was er von ihr verlangt habe. Am Ende habe er sie grundlos geschlagen. Als sie mit dem zweiten Kind schwanger gewesen sei, habe er sie allein mit ihrem Kind zurückgelassen und sich auch von ihr scheiden lassen. Ihr Vater sei von Angehörigen der Al-Shabaab erschossen worden, weil er ihrer Forderung nicht nachgekommen sei, seine Arbeit für die Regierung einzustellen. Später sei auch ihre Schwester erschossen worden, sie selbst sei von der Al-Shabaab bedroht worden.

Das Gericht hat keine durchgreifenden Zweifel, dass die Geschehnisse sich so abgepielt haben wie von der Klägerin geschildert. Ihre Angaben vor dem Bundesamt sind von hinreichendem Detailreichtum gekennzeichnet, in sich schlüssig und – auch nach der Einschätzung des Einzelentscheiders des Bundesamtes – durchaus glaubhaft.

Damit wird für den Berichterstatter deutlich, dass die Klägerin gezielt als Mitglied einer sozialen Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3 b Nr. 4 AsylG verfolgt wurde. In die-

ser Bestimmung wird klargestellt, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch vorliegen kann, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Frauen, die sich nicht der in ihrer Heimat durch Tradition und gesellschaftliche Verhältnisse vorgezeichneten Diskriminierung und Entrechtung unterwerfen, weisen eine hinreichend abgegrenzte Identität als Gruppenmitglieder im Verhältnis zu der sie umgebenden Gesellschaft im Sinne von § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG auf (VG Darmstadt, Urt. v. 09.03.2016 - 3 K 304/14.DA.A -; vgl. VG Stuttgart, Urt. v. 13.02.2014 - A 7 K 1457/13 -, juris; VG Braunschweig, Urt. v. 23.6.2011 - 1 A 125/10 -, juris).

Drohende (neue) Zwangsverheiratung oder häusliche Gewalt ist eine Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung. Die von Eltern oder anderen die Zwangsverheiratung durchsetzenden Verwandten sowie von Mitgliedern der Al-Shabaab vorgenommenen Praktiken sind darauf ausgerichtet, die sich weigernden Frauen als Gruppe unter Missachtung ihres religiösen und personalen Selbstbestimmungsrechts den Herrschaftsansprüchen dieser Gruppierung zu unterwerfen (vgl. Hailbronner, AusIR, Stand: Juni 2014, B 2 § 3b AsylG Rdnr. 35 m. w. Nw.). Die infolge der Schutzlosigkeit potentiell drohende Gefahr der Zwangsverheiratung teilen alle unverheirateten oder geschiedenen Frauen in vergleichbarer Lage und prägt ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Marx, AsylG, Kommentar zum Asylverfahrensrecht, 9. Aufl. 2017, § 3b Rdnr. 50).

Zudem sind Menschen mit Behinderungen – wie die Klägerin – in Somalia stärker Misshandlungen ausgesetzt; sie werden als einfachere Angriffsziele für Zwangsheirat, Gewalt, Zwangsvertreibung, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt angesehen. Mädchen und Frauen mit einer Behinderung sind im Hinblick auf häusliche Gewalt und Zwangsverheiratung besonders gefährdet. Ihre Familien betrachten sie als Bürde, als Menschen geringeren Wertes. Amnesty International (ai) berichtet, dass in mehreren Fällen Frauen gezielt aufgrund ihrer Behinderung ausgewählt wurden, da sie leichter anzugreifen gewesen seien (<http://amnesty.de/2015/3/24/somalia-behinderte-menschen-schwerwiegend-diskriminiert> v. 25.03.2015). Die allgemeine gesellschaftliche Akzeptanz von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat führe dazu, dass viele Fälle weder dokumentiert noch untersucht würden und Mädchen und Frauen aufgrund ihrer Behinderung von Tätern als wertlos angesehen würden, was das Risiko, vergewaltigt oder missbraucht zu werden, erhöhe (<http://amnesty-zentral-ostafrika.de/Main/Somalia-Frauen>, abgerufen am 10.09.2018). Für Menschen mit Behinderungen sei es auch in

der Regel schwieriger, Hilfsgüter zu erhalten. Es gebe Berichte, wonach z. B. niemand an blinde Menschen etwas weitergebe, wenn Hilfsgüter verteilt würden (<http://amnesty.de/2015/3/24/somalia-behinderte-menschen-schwerwiegend-diskriminiert> v. 25.03.2015).

Nach Überzeugung des Gerichts war die Klägerin also zu dem Zeitpunkt, als sie sich zur Flucht entschloss, von asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen bedroht. Sie war nicht nur aufgrund der allgemein in Somalia herrschenden chaotischen Zustände, sondern aufgrund konkret in ihrer Person liegender Umstände in das Visier der Al-Shabaab geraten.

Schutz gegenüber derartigen Bedrohungen war und ist in Somalia von staatlichen Stellen oder sonstigen Organisationen (§ 3 d Abs. 1 AsylG) nicht zu erlangen (s. ai, a.a.O.). Ebenso wenig stünde der Klägerin bei einer Rückkehr in ihr Heimatland heute eine interne Fluchtalternative zur Verfügung, bei der sie vor derartigen Nachstellungen sicher wäre (§ 3 e AsylG); allein schon deshalb nicht, weil sie als alleinstehende, geschiedene Frau ohne familiären Rückhalt dort kein Leben oberhalb des Existenzminimums führen könnte. Ungeachtet dessen kann ihr eine Rückkehr nach Somalia aufgrund des vom Bundesamt bereits zugestandenen subsidiären Schutzes ohnehin nicht zugemutet werden.

Da die Klage Erfolg hat, sind der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen (§ 154 Abs. 1 VwGO); Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wegen der Kosten beruht auf §§ 167 Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.



Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Darmstadt**  
**Julius-Reiber-Straße 37**  
**64293 Darmstadt**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Bangert

Beglaubigt:  
Darmstadt, den 21.09.2018

Woelfert  
Justizbeschäftigte

